

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister



Ortsrechts-Nr.: 3-13
Erstellungsdatum: 07.07.2022
letzte Änderung: -
Bezeichnung: Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe und vom Verbot der Benutzung von Tongeräten im Gebiet der Gemeinde Eitorf

Inhalt

§ 1 Nachtruhe	2
§ 2 Benutzung von Tongeräten.....	2
§ 3 Verhältnis zu anderen Vorschriften	3
§ 4 Inkrafttreten.....	3

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe und
vom Verbot der Benutzung von Tongeräten
im Gebiet der Gemeinde Eitorf vom 07.07.2022**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen -Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf in der Sitzung am 20.06.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Nachtruhe**

Zu den nachfolgenden Zeiten wird das Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, aufgehoben:

1. Innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen:
 - a) Am 31.12. (Silvester) ab 23:00 Uhr bis zum 01.01. (Neujahrstag), 01:00 Uhr.
 - b) Am Donnerstag vor Rosenmontag (Weiberfastnacht) ab 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
 - c) Am Karnevalssonntag in der Ortslage Eitorf-Bourauel von 22:00 Uhr bis 02:00 Uhr des darauf folgenden Rosenmontags.
 - d) Am Rosenmontag ab 22:00 Uhr bis 24 Uhr.
2. Zur Eitorfer Herbstkirmes (Beginn: letzter Samstag im September) im durch das jeweilige Sicherheitskonzept festgelegten Kirmesbereich für zugelassene Schausteller und Stände mit Bewirtung:

Von Samstag, 22:00 Uhr, bis zum folgenden Sonntag, 02:00 Uhr, und von Sonntag, 22:00 Uhr, bis zum folgenden Montag, 01.00 Uhr, und von Montag, 22:00 Uhr, bis zum folgenden Dienstag, 01:00 Uhr, und am Dienstag von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

**§ 2
Benutzung von Tongeräten**

Zu den nachfolgenden Zeiten und in den festgelegten Bereichen wird das Verbot der Nutzung von Tongeräten (§ 10 Abs. 1 und 2 LImSchG) aufgehoben:

1. Im Karneval:
 - a) Im Zentralort Eitorf am Karnevalssonntag ab 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
 - b) In der Ortslage Eitorf-Bourauel am Karnevalssonntag ab 13:00 Uhr bis zum folgenden Rosenmontag, 02:00 Uhr.

- c) Im Zentralort Eitorf auf dem festgesetzten Aufstell- und Zugweg des Rosenmontagszuges sowie auf dem Markt und deren unmittelbarer Umgebung am Rosenmontag ab 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

2. Zur Eitorfer Herbstkirmes im durch das jeweilige Sicherheitskonzept festgelegten Kirmesbereich für zugelassene Schausteller und Stände mit Bewirtung:

Von Samstag, 14:00 Uhr, bis zum folgenden Sonntag, 01:00 Uhr, und
am Sonntag, 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr, und
am Montag, 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr, und
am Dienstag von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

3. Zum Eitorfer Weihnachtsmarkt (erstes Adventswochenende) im jeweils festgelegten Marktbereich zu den Marktzeiten für zugelassene Schausteller und Veranstalter werktags in der Zeit von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr und sonntags von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

§ 3

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Wenn und soweit andere ortsrechtliche Vorschriften von den §§ 1 und 2 abweichen, ist diese ordnungsbehördliche Verordnung maßgeblich.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.